

Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der Fassung der letzten Änderung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Uetersen unterhält unter der Bezeichnung „Stadtbücherei“ eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- 1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aus der Stadtbücherei zu entleihen. Leser/innen bis zum 14. Lebensjahr sollten Entleihungen in der Regel nur aus der Jugendbuchabteilung (Jugendbücherei) vornehmen.
- 2) Das Recht zur Benutzung wird mit der Anmeldung als Leser/in erworben.

§ 3 Anmeldung

- 1) Anmeldungen nimmt die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten entgegen. Der/die Anmelder/in hat seinen/ihren Personalausweis vorzulegen. Bei Jugendlichen genügt die Legitimation durch die Eltern oder durch einen Schülerschein.
- 2) Mit der Unterschrift erkennt die anmeldende Person die Satzung an.
- 3) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei anzuzeigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 5 Ausgabe der Medien

- 1) Die Ausgabe der Medien erfolgt nur in den Räumen der Stadtbücherei während der Öffnungszeiten.
- 2) Jede/r Leser/in kann grundsätzlich beliebig viele Medien entleihen. Dieses Recht kann jedoch eingeschränkt werden, wenn ein/e Leser/in eine unverhältnismäßig

große Anzahl von Medien bereits entliehen hat oder auf einmal zu entleihen wünscht.

§ 6 Leihfrist

- 1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, abweichend hiervon beträgt die Leihfrist für DVDs eine Woche.
- 2) Eine Verlängerung der Leihfrist kann beantragt werden.
- 3) Die Stadtbücherei Uetersen ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Leihverkehr

Die Stadtbücherei Uetersen ist dem Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien angeschlossen. Für die Vermittlung im Leihverkehr wird eine Erstattung der Kosten verlangt.

§ 8 Behandlung der Medien

- 1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte oder abhanden gekommene Medien hat der/die Leser/in Schadenersatz (Anschaffungs- und Bearbeitungskosten) zu leisten.
- 2) Entlehene Medien dürfen an Personen, die nicht zum Haushalt des Entleihers gehören, nicht weitergegeben werden.

§ 9 Ansteckende Krankheiten

Leser/innen, bei denen selbst oder in deren Haushalt ansteckende Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Die zuvor entlehene Medien werden, wenn nötig, vor der Rückgabe auf Kosten des Lesers/der Leserin desinfiziert.

§ 10 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren ergeben sich wie folgt:

| | | |
|----------------|--------------|-----------------|
| Erwachsene | | 15,00 €/Jahr |
| Schüler/innen | ab 14 Jahre | 8,00 €/Jahr |
| Kinder | bis 14 Jahre | frei |
| Schnupperkarte | | 5,00 €/3 Monate |

Bezieher/innen von laufenden Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII (Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung) sowie Inhaber/innen der „Juleica-Card“ werden von den Gebühren befreit.

- 3) Gibt der/die Leser/in die entliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist zurück, so ist pro Medium und angefangener Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 € zu zahlen.

Des Weiteren sind Kosten wie folgt zu erstatten:

1. – 3. Mahnung/Medium/Woche 3,50 € Portopauschale und Mahngebühr, danach Einzugsverfahren.

Die Schuld entsteht mit dem Beginn des ersten versäumten Ausleihtages, sie ist zu zahlen bei der Rückgabe der Medien oder bei der Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 11. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Leser/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

- 4) Die Gebühr bei Ausstellung von Ersatzausweisen beträgt

| | |
|-----------------|--------|
| bei Erwachsenen | 3,00 € |
| bei Kindern | 1,50 € |

- 5) Die Gebühr für die Nutzung des Internetarbeitsplatzes beträgt pro angefangene 30 Minuten

| | |
|--|--------|
| für Erwachsene | 1,00 € |
| für Jugendliche und Bezieher/innen von laufenden Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII | 0,50 € |

Für den Ausdruck aus dem Internet wird pro Seite eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.

- 6) Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 1,00 € pro Medium.

§ 11

Kostenersatz für nicht zurückgegebene Medien

Gibt ein/e Leser/in trotz mehrfacher Erinnerung von ihm/ihr entlehene Medien nicht zurück, so kann Kostenersatz in der Weise verlangt werden, dass ihm/ihr der Wiederbeschaffungspreis des Mediums zuzüglich Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden. Außerdem sind die entstandenen Portoauslagen zu erstatten. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Gebührenpflichtige

Grundsätzlich ist der/die eingetragene Leser/in der/die Gebührenpflichtige. Bei Kindern sind die Erziehungsberechtigten gebührenpflichtig. Für Kostenersatz gilt entsprechendes.

§ 13
Vollstreckung

Rückständige Gebühren gem. § 10 Abs. 2 – 6 und der Kostenersatz gem. § 8 und 11 werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) gem. § 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes beigetrieben.

§ 14
Ausschluss

- 1) Leser/innen die den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- 2) Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Es kann Personen, die den Ausgabebetrieb stören oder sich ungebührlich benehmen, hinaus weisen.

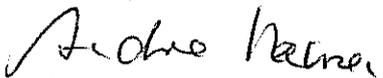
§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Uetersen, den 23.09.2013

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin


Andrea Hansen
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der Fassung der letzten Änderung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 24.03.2014 die Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei Uetersen vom 23.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 10 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren ergeben sich wie folgt:

| | | |
|----------------|--------------|-----------------|
| Erwachsene | | 16,50 €/Jahr |
| Schüler/innen | ab 14 Jahre | 8,00 €/Jahr |
| Kinder | bis 14 Jahre | frei |
| Schnupperkarte | | 5,00 €/3 Monate |

Bezieher/innen von laufenden Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII (Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung) sowie Inhaber/innen der „Juleica-Card“ werden von den Gebühren befreit.

- 3) Gibt der/die Leser/in die entliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist zurück, so ist pro Medium und angefangener Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 € zu zahlen.

Des Weiteren sind Kosten wie folgt zu erstatten:

1. – 3. Mahnung/Medium/Woche 3,50 € Portopauschale und Mahngebühr, danach Einzugsverfahren.

Die Schuld entsteht mit dem Beginn des ersten versäumten Ausleihtages, sie ist zu zahlen bei der Rückgabe der Medien oder bei der Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 11. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Leser/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

- 4) Die Gebühr bei Ausstellung von Ersatzausweisen beträgt
- | | |
|-----------------|--------|
| bei Erwachsenen | 3,00 € |
| bei Kindern | 1,50 € |
- 5) Die Gebühr für die Nutzung des Internetarbeitsplatzes beträgt pro angefangene 30 Minuten
- | | |
|--|--------|
| für Erwachsene | 1,00 € |
| für Jugendliche und Bezieher/innen von laufenden Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII | 0,50 € |
- Für den Ausdruck aus dem Internet wird pro Seite eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.
- 6) Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 1,00 € pro Medium.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Uetersen, den 26.04.2014

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

gez. Andrea Hansen
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200,203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der Fassung der letzten Änderung vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14.03.2016 die Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Uetersen über die Benutzung der Stadtbücherei Uetersen vom 23.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 10 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren ergeben sich wie folgt:

| | | |
|----------------|--------------|-----------------|
| Erwachsene | | 16,50 €/Jahr |
| Schüler/innen | ab 14 Jahre | 8,00 €/Jahr |
| Kinder | bis 14 Jahre | frei |
| Schnupperkarte | | 5,00 €/3 Monate |

Bezieher/innen von laufenden Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII (Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung), die Inhaber/innen der „Juleica-Card“ sowie Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden von den Gebühren befreit.

- 3) Gibt der/die Leser/in die entliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist zurück, so ist pro Medium und angefangener Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 € zu zahlen.

Des Weiteren sind Kosten wie folgt zu erstatten:

Für die schriftliche Erinnerung sind die Portoauslagen zu erstatten.

1. – 3. Mahnung/Woche 3,70 € Portopauschale und Mahngebühr, danach Einzugsverfahren.

Die Schuld entsteht mit dem Beginn des ersten versäumten Ausleihtages, sie ist zu zahlen bei der Rückgabe der Medien oder bei der Zahlung des

Kostenersatzes gemäß § 11. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Leser/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

4) Die Gebühr bei Ausstellung von Ersatzausweisen beträgt

| | |
|-----------------|--------|
| bei Erwachsenen | 3,00 € |
| bei Kindern | 1,50 € |

5) Die Gebühr für die Nutzung des Internetarbeitsplatzes beträgt pro angefangene 30 Minuten

| | |
|----------------|--------|
| für Erwachsene | 1,00 € |
|----------------|--------|

| | |
|---|--------|
| für Jugendliche und Bezieher/innen von laufenden Asylbewerberleistungen sowie Sozialleistungen im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII | 0,50 € |
|---|--------|

Für den Ausdruck aus dem Internet wird pro Seite eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.

6) Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 1,00 € pro Medium.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 15.03.2016

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen
Bürgermeisterin